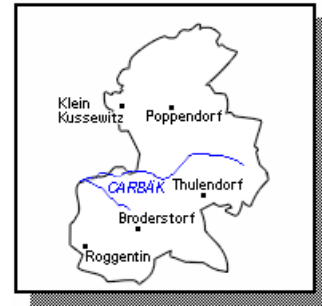


Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Broderstorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HBA/223/2017 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 20.11.2017 Wiedervorlage:
Gemeindliche Selbsteinschätzung nach Gemeinde-Leitbildgesetz	
Leitung Haupt- und Bürgeramt	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 06.12.2017 Gemeindevertretung Broderstorf zur Beschlussfassung	

Sachverhalt/Problemstellung:

Am 30.06.2016 trat das Gemeinde-Leitbildgesetz in M-V in Kraft. Im dortigen § 2 ist festgelegt, dass amtsangehörige Gemeinden anhand des Leitbildes lt. Anlage zu diesem Gesetz (sh. Anlage 1) eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen haben. Die Selbsteinschätzung gilt als wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 Abs. 2 KV M-V und kann insofern nicht übertragen werden.

Die vorliegende Handreichung (sh. Anlage 2) stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Dort wurden die maximal erreichbaren Punkte, eine entsprechende Punkteabstufung sowie eine Erläuterung zu den einzelnen Kriterien des Leitbildes festgelegt.

Durch den Bürgermeister wurden bereits Punktevorschläge unterbreitet, die teilweise durch Punktevorschläge der Amtsverwaltung ergänzt wurden (sh. handschriftliche Eintragungen).

Die Gemeindevertretung sollte die einzelnen Kriterien und die vorgeschlagenen Punkte beraten und bestätigen bzw. ändern.

Bei einer Gesamtpunktzahl über 50 kann grundsätzlich von einer Zukunftsfähigkeit der Gemeinde ausgegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.12.2017 die gemeindliche Selbsteinschätzung entsprechend Gemeinde-Leitbildgesetz gemäß vorliegendem Entwurf mit 79 Punkten („zukunftsfähig“).

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

A1: Leitbild „Gemeinde der Zukunft“ – Anlage zum Gemeinde-Leitbildgesetz

A2: Handreichung zur gemeindlichen Selbsteinschätzung

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Anlage zum Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz - GLeitbildG)

Leitbild „Gemeinde der Zukunft“

Die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden ist auf der Grundlage der nachfolgenden Indikatoren zu den für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung wesentlichen Themenbereichen (I bis V) zu beurteilen. Hierfür bedarf es einer in eigener Verantwortung der Gemeinde vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung aller den jeweiligen Themenbereichen zugeordneten Einzelkriterien.

I. Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung

Von der Gemeinde werden bedeutende Selbstverwaltungsangelegenheiten eigenständig und in hinlänglicher Qualität wahrgenommen.

a) pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:

Von der Gemeinde werden die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben so wahrgenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben prinzipiell erfüllt werden. Zumindest teilweise werden diese Aufgaben, soweit bei ihrer Wahrnehmung tatsächliche Gestaltungsspielräume bestehen, durch die Gemeinde eigenverantwortlich wahrgenommen, also nicht ausschließlich im Wege kommunaler Zusammenarbeit.

b) freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

Von der Gemeinde werden freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich, also nicht ausschließlich im Wege kommunaler Zusammenarbeit, wahrgenommen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedenfalls zum Teil dadurch gekennzeichnet, dass tatsächliche Gestaltungsspielräume bestehen und ausgeübt werden.

c) Der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung (Entschädigungen für die gemeindlichen Organe und für die Vertretung der Ortsteile) steht in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde sowie zum Umfang des durch die Gemeindeorgane hervorgerufenen ehrenamtlichen Engagements der Einwohner. Die Finanzmittel für Selbstverwaltungsaufgaben, die die Gemeinde auf Zweckverbände oder andere kommunale Körperschaften übertragen hat, bleiben hierbei außer Betracht.

II. Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft

In der Gemeinde besteht eine vitale und aktive örtliche Gemeinschaft, die sich in ihrem Wirken im Wesentlichen nicht nur auf einzelne Ortsteile, sondern auf die gesamte Gemeinde erstreckt.

- a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt in nicht nur untergeordnetem Umfang ehrenamtliches Engagement der Einwohner und Bürger ein.
- b) Das gemeindliche Leben vollzieht sich nicht ausschließlich oder weit überwiegend auf der Ebene der Ortsteile.
- c) In der Gemeinde wirken Vereine, deren Mitglieder überwiegend Einwohner dieser Gemeinde sind.
- d) Es gibt in der Gemeinde außerhalb der gemeindlichen Einrichtungen Begegnungsstätten, die einer vitalen örtlichen Gemeinschaft förderlich sind. Dies sind insbesondere Sportstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Gaststätten, Friseurbetriebe, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte, Kirchengemeinden, Schulen, Bank- und Postfilialen, Apotheken, Badestellen.
- e) In der Gemeinde vollzieht sich eine gestaltungsbedürftige und gestaltungsfähige Entwicklung, die durch private Bautätigkeit und/oder Ansiedlungen von Gewerbebetrieben gekennzeichnet ist.
- f) Die einwohnerbezogene Zahl der Zuzüge in die Gemeinde innerhalb der letzten drei Jahre belegt, dass die Gemeinde ein attraktiver Wohnort für potenzielle neue Einwohner ist.
- g) Die Belange der Menschen mit Behinderungen werden gemäß dem Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde berücksichtigt.

III. Zustand der örtlichen Demokratie

In der Gemeinde befindet sich die örtliche Demokratie in einem guten Zustand, sodass die gemeindlichen Organe besetzt werden können, die Bürger bei Wahlen möglichst eine Auswahl zwischen mehreren Kandidaten haben und die für die örtliche Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen vornehmlich von unmittelbar gewählten Entscheidungsträgern der Gemeinde getroffen werden.

- a) Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung.
- b) Die Zahl der Kandidaten bei der Wahl zur Gemeindevertretung lag höher als die Zahl der zu besetzenden Mandate.
- c) Für das Amt des Bürgermeisters kandidierten, soweit sich nicht der Amtsinhaber der Wiederwahl stellte, bei der letzten Wahl wenigstens zwei Kandidaten.
- d) Soweit es in der Gemeinde verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt, hat sich dagegen Widerstand durch Aktionen der Gemeindeorgane oder von Bürgerinitiativen formiert.

- e) In der Gemeinde wirken Parteistrukturen, Wählergruppen oder Einzelbewerber auch außerhalb von Wahlkämpfen an der politischen Willensbildung mit.
- f) Durch die Gemeindevertretung oder durch Bürgerentscheid sind in der letzten Wahlperiode in den folgenden Aufgabenbereichen in nennenswertem Umfang wichtige Entscheidungen (insbesondere zur Erweiterung oder Einschränkung einer Einrichtung oder Investitionsmaßnahme) getroffen worden:
 - Feuerwehr
 - Schule
 - Kindertagesstätte
 - Sportinfrastruktur
 - Bauleitplanung
 - Gemeindestraßen
 - Übernahme einer bisher nicht wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe
 - Inbetriebnahme einer öffentlichen Einrichtung
 - örtliches Brauchtum/Traditionspflege
 - Begegnungsstätten
 - sonstige Aufgaben, sofern diese von der Gemeinde als wesentliche Produkte gemäß § 4 Absatz 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik festgelegt wurden.

IV. Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis muss unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit entsprechend § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung nachhaltig gesichert sein.

- a) Die Gemeinde verfügt über eine gesicherte oder eingeschränkte dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit beziehungsweise ist zumindest mittelfristig in der Lage, den Haushalt nachhaltig jahresbezogen auszugleichen.
- b) Die Steuerkraftmesszahl je Einwohner liegt nicht gravierend unter dem Landesdurchschnitt.
- c) Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Einwohner in der Gemeinde in den letzten drei Jahren lässt auch für die Zukunft hinreichend stabile eigene Einnahmen erwarten.
- d) Die Struktur des Amtes, dem die Gemeinde angehört, ist hinsichtlich seiner Einwohnerzahl (möglichst hoch) und der Zahl seiner Mitgliedsgemeinden (möglichst gering) so beschaffen, dass die Höhe der Amtsumlage dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

V. Administrative Leistungsfähigkeit (nur für amtsfreie Gemeinden)

Die amtsfreie Gemeinde ist in der Lage, eine von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitete Verwaltung vorzuhalten, die die ihr obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig, wirksam, wirtschaftlich und bürgernah vollziehen kann.

- a) Die Größe des Personalkörpers erlaubt eine hinreichende Spezialisierung der Mitarbeiter, die eine einwandfreie und grundsätzlich eigenständige Aufgabenerledigung auch in rechtlich schwierig gelagerten Fällen erwarten lässt.
- b) Durch Vertretungsregelungen kann gewährleistet werden, dass zeitweilige Ausfälle einzelner Mitarbeiter nicht zu signifikanten Einbußen bei der Qualität der Aufgabenerledigung oder bei der Dauer von Verwaltungsverfahren führen.
- c) Die personellen Ressourcen der Verwaltung ermöglichen eine ausreichende Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen der gemeindlichen Bediensteten, mit denen gewährleistet ist, dass die Verwaltung mit sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Schritt hält.
- d) Die Verwaltung ist so strukturiert, dass eine wirksame und objektive Dienstaufsicht auch hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften gewährleistet ist.
- e) Der für das Vorhalten einer hauptamtlichen Verwaltung erforderliche Einsatz finanzieller Ressourcen liegt einwohnerbezogen nicht deutlich über dem Durchschnitt anderer amtsfreier Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl.

Handreichung zur Selbsteinschätzung - Gemeinde Baderhof -

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben -, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem

von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

- Gemeinde Broderstorf -

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10 8	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8 8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereits unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich. Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil reduziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude). Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7 7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt. ① 36.652,40 € ② 2.546.872,13 €	Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen. Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Abschreibungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Verhältnis ① zu ②

< 10% & 7 Pkt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4 4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3 2	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4 3	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchengemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4 3	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																										
III.	Zustand der örtlichen De- mokratie																														
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6 4	<table><tr><td>ab 75%:</td><td>6 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 60%:</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>☒ Ab 50%:</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 45%:</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 40%:</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 30%:</td><td>1 Pkt.</td></tr></table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	☒ Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	Ab 30%:	1 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>32</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>70</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>104</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>316</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>209</td></tr><tr><td>6 Pkt.</td><td>22</td></tr></table> Die Wahlbe- teiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchge- führt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtig- ten/Wähler) zugrunde gelegt.	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22
ab 75%:	6 Pkt.																														
Ab 60%:	5 Pkt.																														
☒ Ab 50%:	4 Pkt.																														
Ab 45%:	3 Pkt.																														
Ab 40%:	2 Pkt.																														
Ab 30%:	1 Pkt.																														
Punkte	Gemeinden																														
1 Pkt.	32																														
2 Pkt.	70																														
3 Pkt.	104																														
4 Pkt.	316																														
5 Pkt.	209																														
6 Pkt.	22																														
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeinde- vertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5 4	Verhältnis Bewerber / Mandate <table><tr><td>☒ größer 3</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>größer 2</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>größer 1</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>genau 1</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>größer - gleich 2/3</td><td>1 Pkt.*</td></tr><tr><td>weniger (=Wahlausfall)</td><td>0 Pkt.*</td></tr></table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	☒ größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Man- date um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benö- tigt man lediglich für sechs Mandate Kandida- ten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.														
☒ größer 3	5 Pkt.																														
größer 2	4 Pkt.																														
größer 1	3 Pkt.																														
genau 1	2 Pkt.																														
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																														
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																														
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3 2	Verhältnis Bewerber / Mandate <table><tr><td>2 oder mehr Kandidaten</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>☒ Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>kein Kandidat</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	☒ Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.																			
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																														
☒ Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																														
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																														
kein Kandidat	0 Pkt.																														

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4 2	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max. 4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Be- schlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tat- sächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbean- siedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leer- stand von Wohnungen oder das Vorhanden- sein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Bau- grundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4 2	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table><tr><td>mehr als 30</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 20</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>x mehr als 15</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 10</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>10 oder weniger</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	x mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>12</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>187</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>324</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>197</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>33</td></tr></table> Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsra- ten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese wer- den nicht mit den Wegzügen oder Geburten- /Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtun- gen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
x mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2 1	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand x 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zu- mindest die öffentlichen Einrichtungen barriere- frei sein. Eine erweiterte und besondere Beach- tung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -am- peln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen o- der Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung		Erläuterung										
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit															
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table><tr><td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td><td>9 Pkt.</td></tr><tr><td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td><td>7 Pkt.</td></tr><tr><td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>		gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen. Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.															
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.															
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.															
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.															
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.															

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3 3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird. Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw. gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3 2	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5 5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden. • neues FW-Anlo • Weinheim Parkour • Kunstmuseumplatz • B-Pläne • Ditt Bedeutung	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5 4	durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Ein- wohner <table><tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statis- tischen Ausreißer. (s. Datenblatt) <table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr></table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozial-versicherungspflich- tige Entwicklung	nein	5 2	<table><tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr></table> Betrachtet wird, wie sich die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen in- nerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

